

### 2.3. Das Einweisungsgespräch<sup>10</sup>

Untrennbarer Bestandteil des Aufnahmeverfahrens — sein Beginn — ist das Einweisungsgespräch. Es wird unmittelbar nach der Einlieferung bzw. der Stellung zu Strafen mit Freiheitsentzug Verurteilter zum Strafantritt in den aufzunehmenden Strafvollzugseinrichtungen durchgeführt. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Leiter der Aufnahme.

Das Einweisungsgespräch stellt praktisch die erste offizielle Kontaktaufnahme dar, die im Interesse einer zielgerichteten Erziehung im sozialistischen Strafvollzug geschieht. Es dient vornehmlich der Information und der Belehrung der aufzunehmenden Verurteilten und soll insbesondere in ihnen die Bereitschaft wecken, den Erziehungsprozeß bewußt zu unterstützen. Formen und Methoden der Gesprächsführung sind auf die Persönlichkeit der jeweiligen Strafgefangenen abzustimmen.

Daraus ergibt sich, daß dem Einweisungsgespräch zwei Grundgedanken eigen sind: im strafvollzugspsychologischen Sinne als notwendig anzuwendende Methode zur ersten Untersuchung bestimmter Erscheinungen oder Fakten, im strafvollzugspädagogischen Sinne zur ersten „Einstimmung“ der zu Strafen mit Freiheitsentzug Verurteilten auf die diesem Gespräch folgende Aufnahmephase.

Da auf diese Aspekte im Verlaufe der Arbeit noch ausführlicher eingegangen wird, genügt es, hier die wesentlichsten Fakten im Hinblick auf die Durchführung von Einweisungsgesprächen darzustellen.<sup>15</sup> 16 \*\*\*\*\* 23

Das sind:

— Jedes Einweisungsgespräch muß als echtes Gespräch geführt werden. Es soll dazu dienen, einen ersten Eindruck von der Persönlichkeit der aufzunehmenden Strafgefangenen zu erhalten. Dabei ist auf Grund der Unterschiedlichkeit der Persönlichkeiten der Strafrechtsverletzer sowie der von ihnen begangenen Straftaten immer mit gewissen Vorbehalten ihrerseits zu rechnen, die sich in unterschiedlichen Reaktionen (wie z. B. Verstocktheit, Unwahrheiten u. ä.) zeigen können. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß sich die wenigsten Menschen gern „ausfragen“ lassen.

15 Die hier gegebene Darstellung betrifft den Regelfall. Zu beachten sind außerdem die im Punkt 2.2. zum Umfang und zur Dauer des Aufnahmeverfahrens gemachten Ausführungen im Hinblick auf die Durchführung von Einweisungsgesprächen.

16 In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen verwiesen, die Erlebach / Ihlefeld / Zehner in ihrer Arbeit „Psychologie für Lehrer und Erzieher“ (Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1970) zur Problematik der Befragung (S. 43—45) gemacht haben.

Vgl. außerdem Autorenkollektiv, „Die Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten“, Ministerium des Innern — Publikationsabteilung, Berlin 1972 (Bd. 6/2 der „Kriminalistik — Kleine Fachbuchreihe“).